



Ballspielverein Garrel e.V. von 1928

Beitragsordnung

Stand 01.01.2013

Inkraftsetzung

Ich setze mit heutiger Wirkung
die Beitragsordnung
des Ballspielverein Garrel von 1928
in Kraft.

Garrel, den

Bernd Tebben

1. Vorsitzender

1. Geltungsbereich

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der BV Garrel e.V. Mitgliederbeiträge.

2. Beitragsart

Durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages hat jedes Mitglied das Recht, an allen Breitensportangeboten des Vereins unentgeltlich teilzunehmen.

Abteilungen können zur Finanzierung von Training, das nicht durch das Breitensportangebot abgedeckt ist, Zusatzbeiträge erheben.

Alle Zusatzbeiträge bedürfen einer Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands.

3. Beitragshöhe und Beitragsberechnung

Familienbeitrag	126 €
Ehegattenbeitrag	108 €
Erwachsene aktiv	84 €
Erwachsene passiv	40 €
Kinder/Jugendl. 7 - 21 J.	48 €
Kinder. bis 6 J.	28.€

Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter zum 01.01.des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt.

(Eine Beitragsschlüssel-Fortschreibung vom Mitgliederprogramm ist zu 01.01 möglich

Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres.

Das Beitragsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

4. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Beitragsfestsetzung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.

Der Mitglieder- und Zusatzbeitrag wird halbjährlich erhoben. Der Beitrag wird jeweils am 01.08. und am 01.02. zur Zahlung fällig.

Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Weiteres Vorgehen bei weiterhin nicht geleisteter Zahlung regelt die Satzung.

Anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres austreten, gilt das Abmeldedatum unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

Der gezahlte Beitrag wird nicht rückvergütet.

6. Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Im Original gezeichnet

(Bernd Tebben)